

betreffend die Genehmigung der Ausfuhr der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu fassen, um Irak in die Lage zu versetzen, den Export von Erdöl und Erdölprodukten zu steigern, und dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) die entsprechenden Anweisungen zu erteilen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 genannten Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend dem in Ziffer 5 genannten Verteilungsplan abzugeben;

14. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *außerdem*, die in seinem Bericht vom 30. Januar 1998⁸⁰ genannten Maßnahmen und Schritte hinsichtlich der Verfeinerung und Klärung seiner Arbeitsverfahren zu ergreifen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Februar 1998⁷⁹ enthaltenen diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen zu prüfen, insbesondere mit dem Ziel, die Zeitspanne zwischen der Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak und der Lieferung von Gütern nach Irak gemäß dieser Resolution so weit wie möglich zu verringern, dem Rat bis zum 31. März 1998 Bericht zu erstatten und seine Verfahren danach nach Bedarf weiter zu überprüfen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3855. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3858. Sitzung am 2. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Kuwaits, Malaysias, Mexikos, Pakistans und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Februar 1998 (S/1998/166)^{74m}.

Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die Initiative des Generalsekretärs, von der Regierung Iraks die feste Zusage zu erwirken, daß sie ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommen wird, macht sich in diesem Zusammenhang die vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung⁸² zu eigen und sieht ihrer baldigen und vollinhaltlichen Umsetzung entgegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald einen Bericht betreffend den Abschluß der Ausarbeitung der Verfahren für die Präsidentenanlagen, im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, vorzulegen;

3. *betont*, daß die Durchführung der Resolution 687 (1991) erfordert, daß die Regierung Iraks ihrer in der Vereinbarung nochmals wiederholten Verpflichtung nachkommt, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, und daß jeder Verstoß schwerste Konsequenzen für Irak nach sich ziehen würde;

4. *bekräftigt seine Absicht*, nach den Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

5. *beschließt*, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen und den Frieden und die Sicherheit in dem Gebiet zu wahren.

Auf der 3858. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 9. März 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸³:

⁸² Ebd., Dokument S/1998/166.

⁸³ S/1998/214.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1998 betreffend Ihre Entscheidung, Prakash Shah für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten zu Ihrem Sonderbotschafter in Bagdad zu ernennen⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung zu und nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3865. Sitzung am 25. März 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) (S/1998/194 und Korr.1)⁷⁴".

Resolution 1158 (1998) vom 25. März 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997 und 1153 (1998) vom 20. Februar 1998,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) am 4. März 1998 vorgelegten Bericht⁸⁵ und würdigend, daß sich die irakische Regierung, wie in dem Bericht erwähnt, verpflichtet hat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolution 1153 (1998) zusammenzuarbeiten,

besorgt über die sich für die irakische Bevölkerung ergebenden humanitären Folgen der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten während des ersten 90-Tage-Zeitraums der Durchführung der Resolution 1143 (1997), die auf die verzögerte Wiederaufnahme des Verkaufs von Erdöl durch Irak und auf einen starken Preisverfall seit der Verabschiedung der Resolution 1143 (1997) zurückzuführen sind,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 1143 (1997) vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleiben, daß die Staaten jedoch er-

⁸⁴ S/1998/213.

⁸⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/194.

mächtigt werden, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um innerhalb des am 5. März 1998 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit beginnenden Zeitraums von 90 Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als 1,4 Milliarden US-Dollar zu erzielen;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3865. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁶:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats vom 9. April 1991 und im Lichte Ihres Berichts vom 25. März 1998⁸⁷ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 9. Oktober 1998 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3880. Sitzung am 14. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. April 1998 (S/1998/312)⁸⁸

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1998/332)⁸⁸".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 16. April 1998⁹⁰ und den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 9. April 1998⁹¹ geprüft. Der Rat begrüßt, daß

⁸⁶ S/1998/296.

⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/269.

⁸⁸ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*.

⁸⁹ S/PRST/1998/11.

⁹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/332, Anlage.

⁹¹ Ebd., Dokument S/1998/312.